

S A T Z U N G

für den

T E N N I S – C L U B M A R Z L I N G

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.

Der Vorstand führt den Namen "Tennis-Club Marzling".
Er hat einen Sitz in Marzling, ist unpolitisch und konfessionell
nicht gebunden.
Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
Der Club wird Mitglied des Bayer. Landes-Sportverbandes.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Mittel dazu.

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige –
Zweck im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zweck" der
Abgabeordnung 1977 (AO 1977).
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Club bzw.
der Fachverband dem Bayer. Landes-Sportverband e.V. und der Club
seinem betreffenden Fachverband sofort an.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung
der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.

Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd
sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel werden durch Beiträge, Spenden und Gebühren aufgebracht.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen und Familien werden, wobei Bürgern der
derzeitigen Gemeinde Marzling der Vorrang eingeräumt wird.

Der Club umfasst aktive und fördernde Mitglieder.
Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen werden.
Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.
Über die Annahme wird durch die Vorstandschaft in ihrer nächsten
Sitzung entschieden. Der Beitrete wird darüber schriftlich verständigt.
Der Club kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Rechte der Mitglieder.

Alle aktiven Mitglieder des Tennis-Clubs sind berechtigt, die Einrichtungen und Übungsstätten des TC unter Beachtung der gegebenen Anordnungen zu benutzen, soweit sie den Beitrag fristgerecht einbezahlt haben (Spielererlaubnis).

Sämtliche Mitglieder mit Einschluß der Fördernden sind berechtigt, an den Veranstaltungen des TC teilzunehmen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jedes Mitglied erhält einen Ausweis.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der von der Mitgliederversammlung für aktive und fördernde Mitglieder beschlossene Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres eintritt, oder während des Geschäftsjahres austritt. Wird ein Mitglied während des Jahres ausgeschlossen, erhält es seinen Beitrag nicht zurückerstattet.

Der Beitrag ist fällig mit Beginn des Geschäftsjahres und ist bis spätestens 01. März zu zahlen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,
2. durch Austritt, welcher der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen ist,
3. durch Ausschluß.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschuß der Vorstandschaft ausgesprochen werden, wenn

- trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung des Mitglied den Fälligen Beitrag nicht bezahlt,
- bei absichtlichem Verstoß gegen die Satzung und einem dem Zweck des TC zuwiderlaufenden Benehmen,
- des weiteren bei Verübung unehrenhafter Handlungen.

Der Antrag auf Ausschluß kann von volljährigen Mitgliedern gestellt werden.

Vor der Beschlusffassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, die Begründung ist anzugeben.

Gegen den Beschuß ist binnen einer Frist von 2 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die bei der nächsten Einberufung über diese entscheidet.

Bis zur endgültigen Entscheidung über die Beschwerde durch die Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Rechte des betreffenden Mitgliedes.

§7 Organe.

Die Organe des TC sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§8 Die Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. und 2. Vorsitzendem und Kassier

Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Kassier gem. § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der 2. Vorsitzende oder der Kassier den Verein nur dann vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert bzw. erkrankt ist.

Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihr obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.

Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich, entstehende Aufwendungen werden erstattet. Über Einnahmen und Ausgaben führt der Kassier Buch, Zahlungsanordnungen über 100,- € bedürfen der Unterschrift des Kassiers und des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden.

Der Spielbetrieb auf den Plätzen untersteht dem Sportwart, der in besonders einschneidenden Fragen seinen Vorschlag der Vorstandschaft zur Beschlusffassung unterbreitet. Jedes Vorstandsmitglied ist jedoch berechtigt und verpflichtet, bei Abwesenheit des Sportwartes in die Regelung des Spielbetriebes einzutreten.

§ 9 Mitgliederversammlung

Gegen Ende des Geschäftsjahres beruft die Vorstandschaft eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Zu dieser wird jedes Mitglied schriftlich, mindestens 8 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Die Vorstandschaft kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beantragen.

Es kann bei allen Mitgliederversammlungen nur über jene Gegenstände abgestimmt werden, welche auf die Tagesordnung gesetzt sind.

Jedes Mitglied kann zusätzlich Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Diese müssen schriftlich 3 Tage vor der Versammlung bei der Vorstandschaft

eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob diese Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Die Wahl der Vorstandschaft .
2. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vorstandschaft und deren Entlastung.
3. Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages für aktive und fördernde Mitglieder.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Anträge der Vorstandschaft und der Mitglieder.
5. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Alle Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Einberufung in satzungsgemäßer Form erfolgt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

Der Beschuß wird durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Die Wahl der Vorstandschaft geschieht schriftlich und geheim. Über die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und dem 1. Vorstand unterzeichnet werden muß.

Die Vorstandswahl erfolgt alle 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der 2 Jahre aus, so wird bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl der Vorstand ergänzt.

§ 10 Vermögen.

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des TC werden ausschließlich zur Erreichung des TC-Zweck verwendet. Etwaige besondere Umlagen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei unverschuldetem Verlust der Platzanlage erfolgt keine Rückvergütung der bereits von den Mitgliedern einbezahlten Beiträge. Ausgaben über einen den Jahresmitgliederbeitrag übersteigenden Betrag oder Verpflichtungen dazu bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderung.

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung, wobei die Anwesenheit von mindestens 40% der Mitglieder vorausgesetzt wird, beschlossen werden. Dazu ist die Angabe des zu ändernden „Satzungssparagraphen“ in der Tagesordnung erforderlich. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit der Abstimmenden rechtsgültig.

§ 12 Auflösung

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.
Kommt eine Beschlussfähigkeit nach der 1. Einberufung nicht zustande, so ist die auf
14 Tage später einberufene 2. Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl
der Anwesenden beschlussfähig. Die 2/3 Mehrheit ist ausschlaggebend.

„Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das
Vermögen des Vereins an die Gemeinde Marzling, die es unmittelbar und
ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Sports in Marzling im
Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.“

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Clubs sind des
zuständigen Finanzamt anzuseigen.

Satzungsänderungen, welche die genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen,
bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Diese Fassung wurde durch die Mitgliederversammlung im November 2006
beschlossen.